

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 208/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix W [REDACTED], [REDACTED] J [REDACTED] Mh.
B [REDACTED] B [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Oktober 1968 wird zugelassen.

Gründe

Das Urteil des Berufungsgerichts weicht von dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - ab und beruht auf dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG). Wie in der Entscheidung ausgesprochen ist, hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß nicht zur Voraussetzung, daß seit der Ablehnung der Rente ein Wandel in den medizinischen Auffassungen und Erkenntnissen eingetreten ist; bei der Neu Festsetzung des Anspruchs sind die Entschädigungsorgane an die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden ärztlichen Befunde und sonstigen Untersuchungsergebnisse nicht gebunden.

Mai

Graf